

Name der Gesellschaft
Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft

会社名
ニーダーシュレーゼン支線鉄道会社(追加)

認可年月日
1847.11.05.

業種
鉄道

掲載文献等
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1848,SS.3-9.

ファイル名
18471105NZBG_ALL.PDF

(Nr. 2916.) Genehmigungs- und Bestätigungsurkunde für den zweiten Nachtrag zum Statut der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft. Vom 5. November 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem die Niederschlesische Zweigbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 29. Mai 1847. beschlossen hat, das von Uns unterm 8. November 1844. Allerhöchst bestätigte Statut (~~Gesetzsammlung für 1844. S. 677.~~ und folgende) in einigen Punkten abzuändern, so wollen Wir, dem im §. 20. des Statuts enthaltenen Vorbehalt gemäß, zu den beschlossenen Abänderungen hierdurch Unsere Genehmigung ertheilen und den auf Grund der Ermächtigung der Generalversammlung von der Direktion verfaßten, in notarieller Ausfertigung beiliegenden zweiten Nachtrag zum Statut hierdurch in allen Punkten bestätigen.

Dieser Erlaß ist nebst dem gedachten Nachtrage durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 5. November 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Uhden. v. Duesberg.

Zweiter Nachtrag

zu dem

am 8. November 1844. Allerhöchst bestätigten Statut der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft (Gesetzsammlung von 1844. Seite 677. folgende.)

Die Niederschlesische Zweigbahngesellschaft hat in der am 29. Mai 1847. abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung beschlossen, die §§. 20. 30. 31. 32. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 42. 46. 48. 51. 54. 56. 57. und 67. des oben bezeichneten Statuts aufzuheben, resp. abzuändern und sind solche auf Grund des in der gedachten Generalversammlung aufgenommenen notariellen Protokolls unter Beseitigung der bisherigen Dispositionen vorbehaltlich der hierzu erforderlichen Allerhöchsten Genehmigung nunmehr folgendermaßen gefaßt worden.

§. 20.

Ordentliche Generalversammlungen finden jährlich am letzten Sonnabend des Monats Mai statt, die Erste im ersten Jahre nach vollständiger Eröffnung der Bahn. Regelmäßige Gegenstände der Berathung und der Beschlußnahme in den Generalversammlungen sind:

- 1) der Bericht der Direktion über die Ausführung des Baues und über die Geschäfte des verfloffenen Jahres unter Vorlegung des vom Ausschusse geprüften Rechnungsabschlusses;
- 2) die Entscheidung über solche Rechnungserinnerungen des Ausschusses, in Betreff deren derselbe sich mit der Rechnung legenden Direktion nicht einigen kann, vorbehaltlich der weiteren schiedsrichterlichen Berufung nach Maaßgabe des §. 21.;
- 3) die Wahl der Direktions- und Ausschußmitglieder, sowie deren Stellvertreter, und der Beschluß über die Entlassung der Gesellschaftsvorstände (§. 45.);
- 4) die Ausdehnung der Geschäfte der Gesellschaft durch Anlage von Zweig- oder Verbindungsbahnen und anderen Kommunikationswegen;
- 5) die Beschlußnahme über alle Angelegenheiten, welche der Generalversammlung von den Staatsbehörden, der Direktion oder einzelnen Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden;
- 6) Abänderungen und Ergänzungen des Statuts;
- 7) die Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen;
- 8) die Auflösung der Gesellschaft.

In den Fällen unter Nr. 3. 4. 6. 7. und 8. ist die Berufung einer Generalversammlung und zur Ausführung der Beschlüsse über die unter Nr. 4. 6. und 8. benannten Gegenstände die Genehmigung des Staats erforderlich.

§. 30.

Nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Eröffnung der Bahn auf der ganzen Bahnstrecke ab gerechnet, wählt die Gesellschaft in einer vor diesem Zeitpunkte zu berufenden Generalversammlung drei Direktoren und zwei Stellvertreter, welche mit dem technischen Direktor (§. 63.) das Kollegium der Direktoren bilden. Letzterer hat jedoch nur in rein technischen und Betriebsangelegenheiten eine zählende und in allen übrigen Angelegenheiten eine beratende Stimme.

§. 31.

Die in vorstehenden Paragraphen erwähnte Wahl der Direktoren, ausschließlich des technischen Direktors, erfolgt für 3 Jahre, am Schlusse jedes dieser drei Jahre scheidet einer der Direktoren aus. Bei dem Ausscheiden entscheidet die Anziennetät oder, wo diese keinen Anhalt gewährt, das Loos. Die Wahl des an die Stelle des ausscheidenden tretenden neuen Direktors erfolgt durch die Gesellschaft in der Generalversammlung der Aktionaire. Der Ausscheidende ist wieder wählbar.

§. 32.

Von den Stellvertretern der Direktoren haben in den Sitzungen nur so viele eine Stimme, als nöthig sind, um bei etwaiger Abwesenheit eines oder mehrerer Direktoren die Zahl drei voll zu machen; außerdem nehmen die Stellvertreter zwar an den Berathungen Theil, geben jedoch dabei keine entscheidende Stimme ab.

Die eintretende Stimmfähigkeit der Stellvertreter wird bedingt durch ihre Anziennetät oder bei gleicher Anziennetät durch die bei der Wahl gehabte Stimmenzahl.

§. 35.

Einer der drei Direktoren muß seinen Wohnsitz in Glogau haben, die beiden anderen in Glogau oder in den Städten oder Kreisen, welche von der Bahn durchschnitten werden. Rücksichtlich der beiden stellvertretenden Direktoren soll eine solche Beschränkung nicht Statt finden.

§. 36.

Jedes Mitglied der Direktion muß Besitzer von 10 Aktien sein und bei der Gesellschaftskasse 10 Aktien der Gesellschaft deponiren.

(Nr. 2916.)

Nicht

Nicht wahlfähig sind

- 1) Beamte der Gesellschaft, sowie anderer Eisenbahngesellschaften;
- 2) Personen, welche in Konkurs versunken sind oder mit ihren Gläubigern akkordirt haben;
- 3) Individuen, welche eine entehrende Strafe erlitten haben;
- 4) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontraktverhältnissen stehen oder bei Geschäften mit der Gesellschaft in irgend einer Weise betheilig sind;
- 5) Ausschußmitglieder oder deren Stellvertreter, in sofern sie nicht als solche ausscheiden. Auch dürfen Mitglieder resp. Stellvertreter der Direktion nicht Theilnehmer an demselben Handelngsgeschäft sein.

Die Bestimmung unter Nr. 4. findet auf den Ober-Ingenieur resp. technischen Direktor keine Anwendung.

§. 37.

Jedes Direktionsmitglied, sowie jeder Stellvertreter ist berechtigt, sein Amt nach vorgängiger achtwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederzulegen.

Ein gezwungenes Ausscheiden tritt ein:

- a) sofern während der Amtsdauer eines der §. 36. gedachten Hindernisse eintritt.
- b) nach dem Beschlusse der Generalversammlung cfr. §. 45.

§. 38.

Die drei wirklichen Direktoren wählen aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Der Vorsitzende beruft die Versammlungen, leitet die Verhandlung und zitiert, sofern ein stimmberechtigtes Mitglied zu erscheinen behindert ist, den für dasselbe einzuladenden Stellvertreter.

§. 39.

Die Direktion entwirft nach ihrem Zusammentritt eine Geschäftsordnung, auf deren Ausführung der Vorsitzende zu wachen hat. Dieselbe versammelt sich monatlich wenigstens einmal; außerdem aber so oft, als es der Vorsitzende für nöthig erachtet, oder zwei Mitglieder es verlangen.

Die Fassung der Beschlüsse erfolgt durch Stimmenmehrheit, wobei für den Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden resp. seines Stellvertreters den Ausschlag giebt. Doch müssen zur Fassung eines gültigen Beschlusses drei Mitglieder anwesend sein.

§. 40.

Die Direktion ist eben so befugt, als verpflichtet, die Gesellschaft in allen ihren äußeren, in ihren inneren Rechten aber in soweit zu vertreten, als sie das Statut ausdrücklich dazu ermächtigt.

Die-

Dieselbe leitet sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft, bringt ihre eigenen, so wie die Beschlüsse der Generalversammlungen in Ausführung, ernannt die Beamten der Gesellschaft, bestimmt deren Gehalte nach Maaßgabe des von dem Ausschusse genehmigten Etats, mit der Befugniß, denselben Gratifikationen bis zur Höhe von fünf und zwanzig Thalern für je einen Beamten festzusetzen, und versieht die Bevollmächtigten der Gesellschaft mit der erforderlichen Instruktion und Vollmacht.

Sie verwaltet den Gesellschaftsfonds und die künftig eingehenden Bahn- und Transportgelder, so wie alle sonstigen Einnahmen der Gesellschaft, erwirbt die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlichen Grundstücke, bewirkt die vollständige Erbauung der Bahn, so wie demnächst deren Unterhaltung, desgleichen die Aufführung der erforderlichen Gebäude bis zur Vollendung der Bahn, nach welchem Zeitpunkte neue Anlagen und Gebäude nur mit Genehmigung des Ausschusses auszuführen sind; ferner die Unterhaltung sämtlicher Gebäude, sowie die Anschaffung und Unterhaltung der Materialien, Transportmittel und Utensilien, organisiert und leitet den Transportbetrieb, schließt alle zu den gedachten Zwecken erforderliche Kauf- und Verkauf-, Tausch-, Pacht- und Mieths-, Engagements-, Anleihe- und sonstige Verträge Namens der Gesellschaft, und repräsentirt die Letztere in allen Verhältnissen nach Außen auf das Vollständigste mit allen Befugnissen, welche die Gesetze (Allg. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 501. 502.) einem uneingeschränkten Handlungsdisponenten beilegen, jedoch ohne persönliche Verbindlichkeit gegen dritte Personen. Insbesondere ist die Direktion legitimirt, die Gesellschaft bei allen gerichtlichen Verhandlungen zu vertreten, Grundstücke zu erwerben, Pfandrechte zu bestellen, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löschungen in denselben zu bewilligen, Wiederveräußerungen vorzunehmen, Entsayungen und Verzicht zu erklären, Zessionen zu leisten, Vergleiche zu schließen und Streitigkeiten scheidsrichterlicher Entscheidung zu unterwerfen, und sollen ihr außerdem auch alle diejenigen Rechte und Befugnisse zustehen, zu welchen sonst nach Thl. I. Tit. 13. §. 98. bis 109. des A. L. R. eine gerichtliche Spezialvollmacht erforderlich ist.

Die Direktion ist ermächtigt, zur Ausübung ihrer Befugnisse Bevollmächtigte zu ernennen und denselben Vollmacht zu erteilen.

§. 42.

Zur Ausübung aller der Direktion laut §. 40. erteilten Befugnisse bedarf dieselbe gegen dritte Personen und Behörden keiner weitem Legitimation, als eines von einer Gerichtsperson oder einem Notar ausgefertigten Attestes über die Personen ihrer jedesmaligen Mitglieder und deren Stellvertreter. Dieses Attest wird auf Grund der Wahlverhandlungen und für die erste Direktion der Gesellschaft auf Grund der Statuten und des Notariatsprotokolls über die am 4. März dieses Jahres abgehaltene erste Generalversammlung (§. 1. der transitorischen Bestimmungen) ausgefertigt. Den Nachweis, daß die Direktion innerhalb der ihr statutenmäßig zustehenden Befugnisse handelt, ist dieselbe

selbe gegen dritte Personen und Behörden niemals zu führen verpflichtet. Dieselbe verbindet durch ihre Handlungen die Gesellschaft gegen Dritte unbedingt.

Zu allen Berichten und Schreiben an Behörden, schriftlichen Verpflichtungen, insbesondere Verträgen und Vollmachten, Bestellungen und Kassen-Dispositionen ist die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters nebst zweier Mitglieder der Direktion oder Stellvertreter erforderlich und ausreichend. Alle übrigen schriftlichen Ausfertigungen vollzieht der Vorsitzende allein, oder in Behinderungsfällen sein Substitut.

§. 46.

Der Ausschuß besteht aus neun Aktionären, von denen fünf in den von der Bahn durchschnittenen Kreisen wohnen müssen.

§. 51.

Alljährlich scheiden drei Mitglieder und ein Stellvertreter aus, das erste Mal jedoch erst zu der nächsten Generalversammlung nach Eröffnung der Bahn (§. 20.). Das Ausscheiden geschieht nach dem Amtsalter, bei gleichem Amtsalter entscheidet das Loos. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar. Der Austritt der Ausscheidenden und der Eintritt der durch die General-Versammlung neu gewählten Mitglieder findet 14 Tage nach der Wahl statt.

§. 54.

Der Ausschuß ist der Vertreter der innern Rechte der Gesellschaft und faßt Namens derselben verbindende Beschlüsse in allen Angelegenheiten, welche nicht nach §. 20. der Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten oder nach §. 41. der Direktion selbstständig überlassen sind.

Insbefondere hat er

- 1) die Gehalte und Remunerationen der Gesellschaftsvorstände nach §. 44. zu bestimmen,
- 2) die Direktion in ihrer Geschäftsführung zu kontrolliren, die von derselben bei Eröffnung des Betriebes zu entwerfenden Stats festzusetzen, die Rechnungsabschlüsse zu prüfen, die Rechnungen abzunehmen, zu moniren, anzuerkennen und darüber Decharge zu ertheilen; der Vorsitzende des Ausschusses muß jedoch dem Vorsitzenden der Direktion Revisionen vorher anzeigen,
- 3) die zu zahlenden jährlichen Dividenden zu bestimmen und zur Kenntniß der Aktionaire zu bringen, (§. 14. und 19.)
- 4) der Direktion über die von derselben ihm vorgelegten Gegenstände nicht allein sein Gutachten zu ertheilen, sondern auch darüber Beschluß zu fassen und zu entscheiden,
- 5) die erforderlichen Fonds zur Besorgung seiner Büreaugeschäfte zu bewilligen. Außerdem ist seine Genehmigung erforderlich:

a) zu

- a) zu der im §. 5. vorbehaltenen Erhöhung des Aktienkapitals, sowie zu der ebendasselbst reservirten Darlehnsaufnahme,
- b) zur Anlegung eines zweiten Bahngleises, zur Uebernahme des Transportes auf anderen Eisenbahnen, und zur Einräumung der Mitbenutzung der eigenen Bahn,
- c) ~~zur Bildung und Verwendung des Reservefonds, (§. 5.)~~
- d) zur Bewilligung von Gratifikationen an Beamte über Fünf und zwanzig Thaler,
- e) zur Errichtung neuer Gebäude und Anlagen nach Vollendung der Bahn. (§. 40.)

§. 56.

Der Ausschuß ist berechtigt, seine Geschäfte durch Kommissarien aus seiner Mitte auszuüben.

§. 57.

Der Ausschuß ist berechtigt, ein Direktionsmitglied, welches nach §. 37. auszuscheiden verpflichtet ist, aus der Direktion zu entfernen.

§. 67.

Einzelne Remunerationen und Gratifikationen, welche für eine einzelne Person im Laufe des Jahres den Betrag von Fünf und zwanzig Thaler nicht übersteigen, kann die Direktion selbstständig und ohne spezielle Genehmigung des Ausschusses bewilligen, doch darf sie die im Etat zu dergleichen Zwecken ausgesetzte Summe nicht übersteigen.